

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das Geschäftsjahr 2017 wurde überschattet vom Tod des langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Alfred Ulrich. Nach langer Krankheit ist Alfred Ulrich am 21.5.2017 verstorben. Mit ihm hat die Anwaltschaft im OLG-Bezirk Düsseldorf eine herausragende Persönlichkeit verloren. Die Verdienste von Herrn Kollegen Ulrich zum Erhalt der Unabhängigkeit unseres Berufes können nicht hoch genug eingeschätzt werden. All die Aufgaben und Herausforderungen der Anwaltschaft meisterte er mit ruhiger Hand und dem ihm offensichtlich geradezu angeborenen preußischen Pflichtbewusstsein im besten Sinne des Wortes. Auch diese Amtsführung verschaffte ihm bundesweit hohe Anerkennung. Alfred Ulrich war ein großer Präsident!

In Anerkennung der herausragenden Leistungen des langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Alfred Ulrich wurde der Sitzungssaal des Vorstandes in Alfred-Ulrich-Saal umbenannt. Dies hatte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 12.7.2017 beschlossen. Mit großer Dankbarkeit werden wir Herrn Ehrenpräsidenten Alfred Ulrich ein ehrendes Andenken bewahren.

Eine Nachricht, die sicherlich Herrn Kollegen Ulrich sehr gefreut hätte, ist die erfolgreiche Abwehr des Angriffs einiger Mitglieder des sog. PANA-Ausschusses des EU-Parlaments auf die anwaltliche Selbstverwaltung. Von vielen zunächst unbemerkt haben einige Mitglieder des Ausschusses gefordert, die Selbstverwaltung für nach der Geldwäscherichtlinie verpflichtete Einrichtungen – also auch für Rechtsanwälte – abzuschaffen. Dies wurde jedoch von der Mehrheit des EU-Parlaments abgelehnt.

Jedoch fordert das Parlament eine bessere Aufsicht der selbstverwalteten Berufe sowie eine Prüfung durch die Kommission für entsprechende Gesetzesinitiativen in diesem Bereich. Wachsamkeit ist also weiterhin geboten!

Nicht umhin komme ich, an dieser Stelle das beA anzusprechen. Insgesamt stellt sich die Situation derzeit unübersichtlich dar. Ende des letzten Jahres sind durch den Chaos Computer Club Sicherheitsbedenken in Bezug auf ein für das beA verwendetes Zertifikat bekannt geworden. Das Zertifikat wurde gesperrt, ein neues sollte installiert und dann wegen noch größerer Bedenken wieder umgehend gelöscht werden. Ob die Zertifikat-Probleme schnell gelöst werden können? Ob es noch weitere, vielleicht sogar schwerwiegendere Sicherheitsbedenken gibt? Und wie es überhaupt mit dem beA weitergeht? Fragen über Fragen, die ich Ihnen derzeit leider nicht beantworten kann. Es bleibt nichts anderes übrig, als die weiteren Entwicklungen abzuwarten und Sie schnell und umfassend zu informieren. Mehr können wir als regionale Kammer, die in den Entwicklungsprozess nicht eingebunden ist, nicht tun. Hier bitte ich um Ihr Verständnis. Bitte prüfen Sie aber in Ihrem eigenen Interesse möglichst täglich, ob auf der Webseite der BRAK oder unserer Kammer Neuigkeiten vorzufinden sind.

Mit der Verschärfung des Geldwäschegesetzes (s.u.) und dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung warten – neben dem beA – im kommenden Jahr weitere große Herausforderungen auf uns alle. Wir als Vorstand der Rechtsanwaltskammer werden in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern alles dafür tun, unsere erfolgreiche Arbeit für Sie als unsere Mitglieder fortzusetzen. Denn: Wer erfolgreich ist, braucht Angriffe der EU nicht zu fürchten.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

In meinen einleitenden Worten habe ich bereits das Thema beA angesprochen. Bei diesen knappen Worten kann ich es aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas nicht belassen. Die Einführung des beA war mit Sicherheit die größte technische Herausforderung, die die BRAK jemals zu meistern hatte. Leider ist diese Herausforderung (bisher) nicht bewältigt worden. Nachdem bereits der Start des beA verschoben werden musste, kam es kurz vor der passiven Nutzungspflicht ab 1.1.2018 zu einer gänzlichen Abschaltung des beA. Die Einzelheiten sind hinlänglich bekannt.

Wir haben als regionale Kammer vieles getan, um die Vorbehalte gegen das beA abzubauen. Wir haben umfassend informiert und kostengünstige Fortbildungsveranstaltungen für unsere Mitglieder angeboten. Was die konkrete Ausgestaltung des beA und den Entwicklungsprozess betrifft, sind unsere Einflussmöglichkeiten allerdings beschränkt. Dennoch haben sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Unterzeichner persönlich immer kritisch, aber stets konstruktiv auf BRAK-Ebene eingebracht. Das werden wir auch weiterhin tun, damit der von der BRAK gewählte Slogan „beA – Digital. Einfach. Sicher.“ endlich Realität wird und wir das beA nutzen können. Wichtig ist uns dabei neben der Sicherheit vor allem die Nutzerfreundlichkeit. Das beA muss sich ohne große Brüche in

die Arbeitsabläufe unserer Kanzleien einbinden lassen. Insbesondere werden wir uns deshalb weiterhin dafür einsetzen, dass endlich ein Kanzlei-Postfach kommt, was bislang der Gesetzgeber, nicht die BRAK, verhindert hat!

2. Neuordnung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung¹

Im Bundesgesetzblatt I, S. 3618-3624 wurde am 8.11.2017 das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen veröffentlicht. Das Gesetz führt zu Änderungen der BRAO sowie des § 203 StGB (vgl. KammerMitteilungen 1/2017, 44). Durch § 203 Abs. 3 StGB-neu liegt keine Offenbarung im Sinne der Vorschrift vor, wenn Rechtsanwälte fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Diese Personen werden als Kompensation jedoch in den strafrechtlichen Geheimnisschutz einbezogen (§ 203 Abs. 4 StGB-neu). Nach § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-neu macht sich der Rechtsanwalt bei der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen durch den Dienstleister nur noch strafbar, wenn er diesen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Darüber hinaus ist in § 43e Abs. 2 S. 1 BRAO-neu die Pflicht normiert, dass ein Rechtsanwalt einen Dienstleister sorgfältig auszuwählen hat. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform und muss eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung des Dienstleisters enthalten (§ 43e Abs. 3 BRAO-neu). Als weitere Berufspflicht wird in § 43a Abs. 2 S. 4 BRAO-neu die Verpflichtung des Rechtsanwalts eingeführt, von ihm beschäftigte Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die

¹ Auszüge aus den Berichten in den KammerMitteilungen 3/2017, 148 und 4/2017, 182.

strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Diesen Personen stehen gem. § 43a Abs. 2 S. 6 BRAO-neu die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder sonstigen Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts mitwirken.

3. Verschärfung des Geldwäschegesetzes

Das Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26.6.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht in einigen Bereichen Verschärfungen vor, die auch bereits seit längerem bestehende Pflichten nach dem GwG stärker in den Fokus rücken. Darüber hinaus verleiht die Novelle den regionalen Rechtsanwaltskammern umfangreiche neue Aufgaben und Befugnisse. Zu nennen ist hier insbesondere die Pflicht zur Durchführungen anlassloser Kontrollen. In der Einleitung hatte ich erwähnt, dass gerade beim Thema Geldwäsche Angriffe gegen die anwaltliche Selbstverwaltung drohen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird deshalb ihre Aufgaben nach dem GwG sehr ernst nehmen. Erstes Anliegen ist es dabei, unsere Mitglieder zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, den Anforderungen nach dem GwG gerecht zu werden. Dafür werden gerade u.a. Auslegungs- und Anwendungshinweise erstellt, die zeitnah zur Verfügung stehen werden. Allen Mitgliedern ist dringend zu empfehlen, eine Überprüfung durchzuführen, ob aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit eine Verpflichtung nach dem GwG begründet wird. Sollte dies der Fall sein, sind ein Risikomanagement zu erstellen und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten zu beachten.

4. Kleine BRAO-Reform

Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich auf das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe – auch kleine BRAO-Reform genannt – hingewiesen. Das Gesetzgebungsvorhaben war zu diesem Zeitpunkt schon weit fortgeschritten. Allerdings kam es im weiteren Verlauf zu nicht erwarteten Verzögerungen. Und während dieser Verzögerungen wurde die Reform immer kleiner. So wurde z.B. die zentrale Forderung der Anwaltschaft nach einer sanktionierbaren Fortbildungspflicht völlig überraschend durch den Rechtsausschuss des Bundestages zurückgewiesen. Die Satzungsversammlung, die BRAK und der DAV setzen sich aber nach wie vor für eine sanktionierbare Fortbildungspflicht ein. Ebenfalls wurde nach den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundestags die Regelung in § 43e BRAO-E gestrichen, wonach Rechtsanwälte „innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltschaftliche Berufsrecht im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden teilzunehmen“ haben.

Lange umstritten war auch die Frage, ob der Kammervorstand zukünftig per Briefwahl gewählt werden soll. Die Argumente dafür (höhere Wahlbeteiligung) und dagegen (Abwertung der Kammerversammlung) sind bekannt. Der Gesetzgeber hat sich für die Durchführung der Wahl in Form einer Briefwahl oder elektronischen Wahl entschieden. Somit wird die nächste turnusmäßige Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2019 in dieser Form durchgeführt werden. Die Vorbereitungen hierzu sind bereits in der diesjährigen Kammerversammlung zu treffen.

Erfreulich ist, dass die Satzungsversammlung die Kompetenz erhalten hat, Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu regeln. Hiervon hat die Satzungsversammlung bereits umgehend durch Änderung des § 14 BORA Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2018 besteht wieder die berufsrechtliche Pflicht, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. In seinem viel beachteten Urteil vom 26.10.2015 (AnwBl. 2016, 70) hatte der BGH entschieden, dass § 14 BORA a.F. keine berufsrechtliche Verpflichtung enthalte, an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.

Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass durch die Gesetzesänderung eine Versorgungsproblematik der Syndikusrechtsanwälte gelöst wurde. Nach der alten Rechtslage konnte es dazu kommen, dass für einen Übergangszeitraum zwischen der Aufnahme einer neuen Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und dem Wirksamwerden der Zulassungsentscheidung keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bestand. Als Lösung wurde rückwirkend zum 1.1.2016 die Fiktion in § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO aufgenommen, wonach ein Syndikusrechtsanwalt „mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist“.

Als weitere Änderung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, mehrere Kanzleien zu unterhalten. Bisher konnte lediglich eine Kanzlei und eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten werden. Außerdem sind Handakten nunmehr sechs (statt bisher fünf) Jahre aufzubewahren. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch der Rechtsprechung des BGH folgend eine berufsrechtliche Herausgabepflicht des Rechtsanwalts im Hinblick auf seine Handakte gesetzlich geregelt.

5. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2017 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern
- Mitteilung und Konsultation zum Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft
- Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl
- Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts – öffentliche Konsultation
- Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der BRAK, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

6. Berufsrechtliche Rechtsprechung

a) Anspruch nach dem IFG NRW gegen RAKn

In seinem Urteil vom 20.3.2017 hat der BGH (AnwZ (Bfng) 46/15) entschieden, dass gegen eine regionale Rechtsanwaltskammer ein Anspruch aus §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstandes besteht, soweit darin Beratungsgegenstände und -ergebnisse wiedergegeben werden, keine personenbezogenen Daten offenbart werden und entsprechende Auskünfte aus den Protokollen noch nicht erteilt worden sind (KammerMitteilungen 2/2017, S. 100 f.).

b) AGH Celle untersagt Bürogemeinschaft eines Rechtsanwalts mit einem Mediator und Berufsbetreuer

In seinem Urteil vom 22.5.2017 hat der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof (AGH 16/16) entschieden, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dazu veranlasst, eine Bürogemeinschaft eines Rechtsanwalts mit einem nichtanwaltlichen Mediator und Berufsbetreuer zuzulassen. Vielmehr verstoße eine entsprechende Zusammenarbeit gegen § 59a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO (KammerMitteilungen 3/2017, S. 140 f.).

c) Ausschließliche Erfahrungen im veterinärmedizinischen Bereich stehen einer Verleihung des Fachanwaltstitels im Medizinrecht entgegen

Der BGH hat in seinem Urteil vom 20.3.2017 (AnwZ (Bfng) 11/16) entschieden, dass der rechtsuchende Bürger bei einem Fachanwalt für Medizinrecht umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des

Rechts der Humanmedizin und nicht der Tiermedizin erwarte (KammerMitteilungen 3/2017, S. 141).

d) Verfassungsbeschwerde gegen das Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH nicht angenommen

Die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts gegen das Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 13.6.2017 (1 BvR 1370/16) nicht zur Entscheidung angenommen (KammerMitteilungen 3/2017, S. 141 f.).

e) Kostenlose Erstberatung ist zulässig

Erstmalig hat sich der BGH in seinem Urteil vom 3.7.2017 (AnwZ (Bfng) 42/16) mit der Frage beschäftigt, ob eine kostenlose Erstberatung zulässig ist. Der BGH hat eine kostenlose Erstberatung als zulässig angesehen und ist damit u.a. der Rechtsprechung des AGH Hamm (zuletzt AnwBl. 2016, 767) gefolgt (KammerMitteilungen 3/2017, S. 143).

f) Bezeichnung eines Verfahrensverlaufs als „Musikantenstadl“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 6.6.2017 (1 BvR 180/17) entschieden, dass ein Rechtsanwalt den Verlauf eines Strafverfahrens als "Musikantenstadl" bezeichnen darf (KammerMitteilungen 4/2017, S. 176).

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand

und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Erfreulich dabei ist, dass Stellungnahmen unserer Kammer (z.T. im Wortlaut) Eingang in die Stellungnahmen der BRAK wie auch in Gesetzesbegründungen finden.

Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere – Aufgaben dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums

Turnusgemäß war im vergangenen Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Erstmals trat mit dem „Aufbruch17“ eine Wahlinitiative an, von der allerdings kein Kandidat gewählt wurde. Für die fünfzehn neu zu wählenden Vorstandsmitglieder standen 27 Kandidaten zur Wahl. Eine besondere organisatorische Herausforderung stellte die große Zahl an Wählern dar. Hier gilt mein besonderer Dank den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den freiwilligen Wahlhelfern, die die Wahlzettel der über 800 Wahlberechtigten ausgezählt haben.

Aus dem Vorstand schieden auf eigenen Wunsch aus:

RAin Dr. Isolde Bölting, Remscheid

RA Titus Heck, Moers

RAin Leonora Holling, Düsseldorf

RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

RAuN Peter Köllner, Voerde

RAin Nicola Kreutzer, Düsseldorf

RA Dr. Bernd Marcus, Mönchengladbach

RA Hermann Moseler, Duisburg

RA Heinz Rulands, Mönchengladbach

Wiedergewählt wurden:

RA André Bruckhaus, Krefeld
RA Dr. Damian Hecker, Düsseldorf
RAin Andrea Post, Wuppertal
RA Dr. Christian Schmidt, Krefeld
RAuN Herbert P. Schons, Duisburg
RA Karl-Heinz Silz, Goch

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

RA Sören Beyer, Düsseldorf
RAin Dörte Finger, Duisburg
RA Joachim Germer, Dinslaken
RAin Natascha Grosser, Düsseldorf
RA Andreas Hammelstein, Mönchengladbach
RA Thorsten Haßiepen, Wegberg
RA Robert Kersting, Solingen
RA Dr. Karl Scholten, Kleve
RAin Caroline Peiffer, Düsseldorf

Die Rechtsanwälte Dr. Karl-Heinz Göpfert und Dr. Jochen Heide, die bei der Vorstandswahl als Kandidaten der Wahlinitiative „Aufbruch17“ angetreten und unterlegen waren, haben die Wahl mit Klage vom 22.5.2017 gemäß § 112f BRAO vor dem AGH NRW angefochten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Durch die Vorstandswahl war auch eine Wahl des Präsidiums notwendig, die in der Vorstandssitzung am 2.5.2017 erfolgte. Seither setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

Präsident: Herbert P. Schons, Duisburg (unverändert)

Vizepräsident: Dr. Christian Schmidt, Krefeld (unverändert)

Schriftführer: Karl-Heinz Silz, Goch (neu gewählt)

Schatzmeister: Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss (neu gewählt)

Natascha Grosser, Düsseldorf (neu gewählt)

Olaf Kranz, Düsseldorf (unverändert)

Dr. Martina Lewen, Duisburg (neu gewählt)

Andrea Post, Wuppertal (neu gewählt).

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Am 31.12.2017 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.580. Davon haben 11.100 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 1.252 eine sog. Doppelzulassung (als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt) und 146 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Der Netto-Zuwachs lag mit 0,89% noch etwas niedriger als im Vorjahr (1,05%) und deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Hierin ist ein allgemeiner Trend zu sehen, der sich bereits seit längerer Zeit abzeichnet. Der Trend wurde auch durch die seit 1.1.2016 bestehende Möglichkeit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht wesentlich beeinflusst.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 2,14% (gegenüber 1,57% im Jahr 2016, 1,54% im Jahr 2015, 0,84% im Jahr 2014 und 2,72% im Jahr 2013) auf 4.298 (=34,35%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2017 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 440 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 36 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 406 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 23 eine sog. Doppelzulassung (als

niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt) und 47 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

187 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 547 Rechtsanwälte schieden aus, davon 232 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 266 aufgrund endgültigen Verzichts und 19 wegen Widerrufs der Zulassung. 30 Kollegen sind verstorben. In zwölf Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2017 folgendes Bild: 7.603 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.441 im Bezirk des LG Duisburg, 518 im Bezirk des LG Kleve, 692 im Bezirk des LG Krefeld, 752 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.292 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 14 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem – seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) – „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 67 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 22 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 19 die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Insgesamt stieg die Zahl der Anwalts-Partnerschaftsgesellschaften auf 530. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 41 LLPs, die in Deutschland nach h.M. wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 791 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet, von denen 804 innerhalb und 84 außerhalb unseres Bezirks liegen. 137 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

3. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2017 fanden die ordentliche Kammerversammlung, elf Präsidiumssitzungen und 13 Vorstandssitzungen statt.

a) Düsseldorfer Anwaltsessen

Bereits zum sechsten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer am 22.11.2017 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem Informationsaustausch in den Industrie-Club Düsseldorf eingeladen. Die Dinner Speech hielt die PR-Beraterin, Buchautorin, Juristin und Wirtschaftsjournalistin Eva Engelken.

b) Veranstaltung zur Digitalisierung von Unternehmen²

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat zusammen mit der IHK Düsseldorf am 18.10.2017 eine Veranstaltung zur Digitalisierung von Unternehmen durchgeführt. Die rechtlichen Problematiken bei der Digitalisierung von Unternehmen zeigte Rechtsanwalt Christopher Götz auf. Anschließend referierte das Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf *RA Sören Beyer* zum Thema „das beA für Syndikusrechtsanwälte“. Dabei zeigte er insbesondere auf, welche Vorkehrungen Syndikusrechtsanwälte treffen können, um am 1.1.2018 empfangsbereit zu sein. Nach dem Vortrag standen Herr Beyer und der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, *RA Thiemo Jeck*, den gut 50 Teilnehmern der Veranstaltung für Fragen zur Verfügung.

c) beA-Schulungen

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf veranstaltete gemeinsam mit den Anwaltvereinen Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal sowie dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. für ihre Mitglieder sechs Schulungsveranstaltungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Die Schulungen trugen den Titel „beA – So geht’s! Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“. Die Schulungen wurden in allen sechs Landgerichts-Standorten durchgeführt. Mitglieder der RAK Düsseldorf zahlten einen ermäßigten Kostenbeitrag von 85,00 Euro (statt regulär 175,00 Euro).

² Auszug aus dem Bericht in den KammerMitteilungen 4/2017, 174.

d) Wege in die Justiz

Bereits zum dritten Mal beteiligte sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an der vom Ministerium der Justiz NRW initiierten Veranstaltung „Wege in die Justiz“. Nach erfolgreichen Veranstaltungen an den Landgerichten Düsseldorf und Duisburg war diesmal das Landgericht Wuppertal am 7.11.2017 Gastgeber der Veranstaltung, die angesichts der sinkenden Absolventenzahlen und des Wettstreits um die besten Köpfe die Nachwuchsgewinnung zum Ziel hat. Nach den Grußworten des Präsidenten des Landgerichts *Dr. Josef Schulte*, des Minister der Justiz *Peter Biesenbach* und des Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer *RA Dr. Christian Schmidt*, wurden die einzelnen Justizberufe (Richter/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Staatsanwälte/-innen) vorgestellt. Nach den Vorträgen hatten die jungen Nachwuchsjuristen bei einem kleinen Imbiss mit Getränken die Möglichkeit, jungen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten ihre ganz persönlichen Fragen zum Berufseinstieg zu stellen.

e) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst, der Vizepräsident *Dr. Christian Schmidt*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Neujahrsempfang der Apothekerkammer NRW am 9.1.2017 in Düsseldorf
- Dämmerschoppen 2017 der RAK Hamm am 13.1.2017 in Hamm
- Anwaltsrichteressen 2017 am 16.1.2017 in Düsseldorf
- 68. Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend der BRAK am 19.1.2017 in Berlin

- 8. Informationsveranstaltung zum beA der BRAK und DAI-Praxisschulung „beA – So geht`s“ am 24.1.2017 in Berlin
- Unternehmensjuristen-Kongress 2017 vom 25.-27.1.2017 in Berlin
- Neujahrsempfang der Architektenkammer NRW am 26.1.2017 in Düsseldorf
- Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2016 am 30.1.2017 in Düsseldorf
- Erfahrungsaustausch der Rechtsanwaltskammern zum Thema „Syndikusrechtsanwälte“ am 10.3.2017 in Berlin
- 74. Tagung der Gebührenreferenten am 18.3.2017 in Freiburg
- 4. Sitzung der Koordinierungsstelle Psychosozialen Prozessbegleitung am 28.3.2017 in Düsseldorf
- 3. Internationales Anwaltsforum am 30./31.3.2017 in Berlin
- 3. Düsseldorfer Anwaltstag am 3.4.2017 in Düsseldorf
- Delegationsreise der BRAK nach Israel vom 22. bis 26.4.2017
- 152. Hauptversammlung der BRAK am 5.5.2017 in Saarbrücken
- Geschäftsführerkonferenz am 12.5.2017 in Leipzig
- 69. (außerordentliche) Präsidentenkonferenz der BRAK am 18.5.2017 in Berlin
- 69. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs am 23.5.2017 in Düsseldorf
- Erfahrungsaustausch „Syndikusrechtsanwälte“ am 29.5.2017 in Berlin
- Mitgliederversammlung 2017 des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 29.6.2017 in Köln
- Verbandstag 2017 des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. am 4.7.2017 in Düsseldorf
- Sluitingszittingdagen 2017 am 7./8.7.2017 in Den Haag
- 153. Hauptversammlung der BRAK am 15.9.2017 in Münster
- EDV-Gerichtstag vom 20. bis 22.9.2017 in Saarbrücken

- 5. Sitzung der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung am 26.9.2017 in Düsseldorf
- Ausbildungskonsens - Regionale Ausbildungskonferenz am 5.10.2017 in Mönchengladbach
- Deutsch-Niederländische Juristenkonferenz vom 6. bis 8.10.2017 in Leipzig
- Dienstbesprechung der Ausbildungsleiter am 17.10.2017 im Ministerium der Justiz des Landes NRW
- Dienstbesprechung der Ausbildungsleiter (§ 33 JAG) am 18.10.2017 beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres am 20.10.2017 in Antwerpen
- Fachtagung Anwaltsrecht „Interessenkollisionen bei der Anwaltstätigkeit“ am 24.11.2017 in Köln
- Einladungsabend des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein 2017 am 5.12.2017 in Düsseldorf

f) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Von Anfang an wurde seitens der Kammer die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberufs zelebriert. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine zudem eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die meist jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

g) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder

Um die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltet die Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Begrüßungsveranstaltung 2017 fand wiederum in den umgebauten Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen wurden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts
- Einstieg in den Anwaltsberuf
- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
- Geschäftsgebühr/Vergütungsvereinbarung/Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen mit einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Im Jahr 2017 nahmen von 390 Eingeladenen letztlich 20 Personen (5,1%) den Termin wahr. Da die Veranstaltung bei den erschienenen Teilnehmern aber immer auf äußerst positive Resonanz stößt, werden wir die Begrüßungsveranstaltung auch im Jahr 2018 durchführen.

4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragestellungen.

Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Compliance- und Einkaufsrichtlinie³

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15.2.2017 eine Richtlinie zur Prävention von Korruption und Untreue und eine Einkaufsrichtlinie verabschiedet. Die Richtlinie zur Prävention von Korruption und Untreue sichert den gesetzlichen Auftrag der Rechtsanwaltskammer ab und schützt damit das Ansehen der Rechtsanwaltskammer sowie die finanziellen Ressourcen, die durch Mitgliedsbeiträge erlangt werden. Die Einkaufsrichtlinie beugt unwirtschaftlichem Handeln vor und sichert eine sparsame und nachhaltige Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Dafür stellt sie verbindliche Regeln für die Beschaffung aller Güter und Dienstleistungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf.

b) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem

³ Auszug aus dem Bericht in den KammerMitteilungen 1/2017, 33 ff.

Kammervorstand obliegt die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2017 haben acht Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird.

c) Häufig gestellte Fragen

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes zukünftiges Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine (vielleicht bereits angedrohte) Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert

gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer sei. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Im Jahr 2017 gab es selbstredend auch vielfältige Anfragen zum Thema beA.

Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei sogenannten Selbstanfragen fast immer unbürokratisch helfen. Soweit Dritte involviert sind hängen die „Hilfemöglichkeiten“ davon ab, wie weit eine Sache bereits gediehen ist. Ist eine Beschwerde gegen den Anfragenden bereits anhängig, muss auf das schriftliche Verfahren verwiesen werden. Und betrifft die Besorgnis berufsrechtswidrigen Verhaltens einen Dritten, muss das Recht des präsidenten Beschwerdegegners aus Art. 19 Abs. 4 GG beachtet werden, was konkrete Einschätzungen nicht möglich macht. Solange es aber um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

d) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2017 behandelte der Vorstand insgesamt 1.211 neu eingegangene Aufsichtssachen und damit deutlich weniger als in den

letzten Jahren (1.452 im Jahr 2016, 1.633 im Jahr 2015, 1.412 im Jahr 2014, 1.588 im Jahr 2013 und 1.664 im Jahr 2012).

Die Zahlen sind zudem weniger beeindruckend, wenn man bedenkt, wie viele Mandate von den gut 12.500 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen. Die Zahl scheint dann moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist störungs- und beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2017 wurden 88 Beschwerden zurückgenommen, 504 als unbegründet zurückgewiesen, zwei mit dem Hinweis abgeschlossen, es gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 504 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeithalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 33 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in zwei Fällen in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts ein berufsrechtlicher Überhang und in 20 kein Überhang gesehen. Nur in 34 Fällen mussten Rügen verhängt werden. In elf Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 204 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 60 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über sechs Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die

durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In keinem Fall führte der Einspruch zu einer Aufhebung der Rüge.

Im Jahr 2017 kam es in 19 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen in Höhe von insgesamt 48.750,00 Euro verhängt.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die (wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung) nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen, dem betroffenen Rechtsanwalt aber Anlass bieten können und sollten, sein Qualitätsmanagement zu überdenken.

e) Schlichtungsverfahren

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet.

Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative „vor Ort“ zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin. Derjenige, der eine Schlichtung wünscht, muss sich entscheiden, bei welcher Stelle das Verfahren durchgeführt werden soll.

Die Zahl der Schlichtungen war im Jahr 2017 mit 99 Verfahren niedriger als in den Jahren zuvor. Der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 (173 Verfahren) wurde deutlich unterschritten. Die Verfahren endeten wie folgt: drei wegen Unzulässigkeit, zehn durch Zurückweisung des

Schlichtungsantrags (z.B. weil der Sachverhalt unklar blieb oder keine Aussicht auf Erfolg bestand), acht mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, sechs mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags und 33 auf sonstige Weise. 22 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 17 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden.

f) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, geht in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2017 lag sie bei 21 (gegenüber 27 im Jahr 2016, 44 im Jahr 2015, 35 im Jahr 2014 und 47 im Jahr 2013). Im Jahr 2010 hat die Kammer noch 68 Gebührengutachten erstellt.

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet.

Viele im weitesten Sinne dem Gebührenrecht zuzuordnende Fragen werden tagtäglich auf telefonischem Weg an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Der Unterzeichner und der Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermittelt gerne auch schon einmal Entscheidungen oder Kommentarstellen.

g) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.

Im Jahr 2017 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 28 Überprüfungen vorgenommen. In vier Fällen haben Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In vier weiteren Fällen hat die Kammer das Klageverfahren betrieben. 13 Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Sieben Verfahren aus dem Jahr 2017 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2017 war dies 13 Mal der Fall. In einem Fällen hat der Betroffene eine Unterlassungserklärung abgegeben. Sechs weitere Fälle wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben. In den übrigen Fällen erwies sich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet.

5. Fachanwaltsangelegenheiten

Ein wichtiges und arbeitsintensives Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht 2016 gibt es 23 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 22 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 76 ordentliche und 23 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2017 verlieh der Kammervorstand 135 Kolleginnen und Kollegen (7,5% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Damit setzt sich ein Trend fort, dass weniger Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltschaft gestellt werden. Dies ist insofern beachtlich, da die Anzahl der Gebiete, auf denen eine Fachanwaltschaft erworben werden kann, gestiegen ist.

Es ergingen 19 positive Bescheide für Arbeitsrecht, sieben für Bank- und Kapitalmarktrecht, neun für Bau- und Architektenrecht, vier für Erbrecht, zehn für Familienrecht, sechs für Gewerblichen Rechtsschutz, vier für Handels- und Gesellschaftsrecht, fünf für Informationstechnologierecht, fünf für Insolvenzrecht, drei für Internationales Wirtschaftsrecht, sieben für Medizinrecht, sieben für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, fünf für Sozialrecht, sieben für Steuerrecht, sechs für Strafrecht, einer für Transport- und Speditionsrecht, zwei für Urheber- und Medienrecht, drei für Vergaberecht, zwölf für Verkehrsrecht, sechs für Versicherungsrecht, vier für Verwaltungsrecht und drei für Migrationsrecht. Im Berichtszeitraum mussten vier Anträge zurückgewiesen werden. Zudem haben 25 Kolleginnen und Kollegen auf die Befugnis verzichtet, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen.

Zum Stichtag 31.12.2017 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.833 und entsprach damit 22,52% der Gesamtmitgliederzahl. 528 Kolleginnen und Kollegen (=18,64% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 64 Kolleginnen und Kollegen (=2,26% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen.

Der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 15 Stunden ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Wird

keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen, was allerdings im Jahr 2017 nur in zwei Fällen notwendig war.

Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die erst nach mehrmaligem Bitten den erforderlichen Nachweis erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubauen, hat die Kammerversammlung am 26.4.2017 beschlossen, eine Mahngebühr in Höhe von 30,00 Euro einzuführen.

6. Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank, indem sie Zugangsmedien ausstellt bzw. registriert. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Sie können unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank Daten ihrer Mandanten für die „vorausgefüllte Steuererklärung“ bei der Finanzverwaltung abrufen. Von dem Angebot haben bisher erst acht Mitglieder Gebrauch gemacht.

7. Kammerident-Verfahren

Seit dem 15.8.2016 bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder, die eine beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, welches eine Alternative zu der

Identifizierung bei einem Notar darstellt, ist für die Mitglieder kostenlos. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits 967 Mitglieder Gebrauch gemacht.

8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht seines Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt (§ 18 Abs. 4 ARB 1994). Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2017 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen 21 Schiedsgutachter benannt. Die Benennung erfolgt in der Reihenfolge der hierfür geführten Liste.

9. Q-Siegel der BRAK

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Eine Möglichkeit die Fortbildung auch für die Bewerbung der eigenen Dienstleistung zu nutzen, ist das von der BRAK angebotene Fortbildungszertifikats, das sog. Q-Siegel (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos (z.B. als Werbung auf dem Briefkopf). Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt und erkennen sofort, dass sich dieser Rechtsanwalt besonders um seine Fortbildung bemüht.

Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten. Hierzu werden die Teilnahme an Seminaren und Fachveranstaltungen ebenso anerkannt wie ein Fernstudium, eine Prüfertätigkeit oder das Veröffentlichen von Fachartikeln. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Zusätzlich können durch Besuche von Qualitätszirkeln und Gesprächskreisen sowie durch Eigenstudium Punkte erworben werden. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – immer wieder verlängert werden.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt bei der BRAK in Berlin, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Zertifikats der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegen auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate und die berufsrechtliche Ahndung einer unberechtigten Verwendung des Q-Siegels.

Zurzeit verfügen 62 (=0,5%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Die Entwicklung der Mediation wird durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz und verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter stark vorangetrieben.

Am 1.9.2017 ist die lang erwartete Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) in Kraft getreten. Die Verordnung beruht auf § 6 des Mediationsgesetzes. Sie regelt die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren.

Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichworte die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Bedenklich ist, dass für diese Verfahren Anwälte nicht benötigt werden. Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der auf Antrag Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Der formlose Antrag auf Aufnahme ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Liste umfasst aktuell 245 Mitglieder und ist auf der Internetseite der Kammer abrufbar. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort „Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt.

11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2017 durchgeführt:

- 88 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI,
- ein RVG-Seminar unter Leitung des Unterzeichners,
- neun beA-Schulungen

und

- das Sachverständigen-Forum 2017 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 4.260 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Die beA-Schulungen besuchten 775 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnah und kostengünstig genügen können.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) deshalb auch im Jahr 2018 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2017 mit der 4. Ausgabe der

KammerMitteilungen verschickt. Die ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage.

Sehr gut wurden auch im vergangenen Jahr die Veranstaltungen angenommen, die wir außerhalb von Düsseldorf durchgeführt haben. Wir werden deshalb 2018 auch wieder Veranstaltungen in Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach anbieten.

Bereits seit Oktober 2016 bietet die Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem DAI zu einem vergünstigten Kostenbeitrag Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle an. Fachanwältinnen und Fachanwälte haben dadurch die Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat die Kooperation mit dem DAI erweitert. Es werden nunmehr auch Online-Vorträge (sog. Webinare) angeboten. Dabei handelt es sich um ein eLearning-Angebot, bei dem Teilnehmer die Vorträge der Referenten live über das Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer überdies die Möglichkeit, ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder sich untereinander auszutauschen, sodass während der gesamten Dauer des Online-Vortrags die Möglichkeit der Interaktion gegeben ist. Das DAI stellt die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind. Die Online-Vorträge können vollkommen ortsunabhängig genutzt werden. Jedem Teilnehmer wird die Berechtigung eingeräumt, das Vortragsvideo nach der Live-Übertragung für einen Zeitraum von sechs Monaten beliebig oft wieder aufzurufen. Nach Durchführung des Online-Vortrags wird das Video, kombiniert mit einer entsprechenden Lernerfolgskontrolle, weiteren Teilnehmern als Online-Vortrag zum Selbststudium angeboten und kann als Fortbildung gemäß § 15 Abs. 4

FAO genutzt werden. Von den Online-Angeboten machten 231 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Gebrauch.

12. KammerMitteilungen

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich.

Die KammerMitteilungen konzentrieren sich nach einer Revision im Jahr 2016 durch die neue Schriftleitung des Hauptgeschäftsführers, *RA Thiemo Jeck*, wieder auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlichen sind. Durch die Neuausrichtung konnte bei gleichbleibender Qualität eine signifikante Kostensenkung um 31,49% (= 30.051,43 Euro) im Vergleich zum Jahr 2015 erreicht werden. Die Rückmeldungen der Leser waren durchweg positiv.

13. Newsletter

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder zwischen den vierteljährlich erscheinenden KammerMitteilungen mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnliche Themen. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt fünf Newsletter versendet.

14. Internet-Auftritt

Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Mit der Zeit hat sich durch die Menge an Informationen eine weitverästelte Struktur ergeben. Bereits in den letzten beiden Jahren wurde deshalb die Anzahl der Unterrubriken erheblich reduziert, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Dies kann jedoch nur der stichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein sein, weshalb derzeit ein kompletter Relaunch des Internetauftritts durchgeführt wird. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf der Nutzerfreundlichkeit liegen.

a) Anwaltssuche

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiinschrift und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen

insgesamt 140 Rechtsgebiete und 38 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

b) Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet.

c) Pflichtverteidiger-Liste(n)

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Die Pflichtverteidiger-Liste ist außerdem mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird regelmäßig an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

d) § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Das Gespräch, welches selbst noch keine Mediation ist, hat den Zweck, über Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung aufzuklären.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet eine entsprechende Namensliste. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

Die Handhabung dieser Liste ist ähnlich wie bei der Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Familienrecht und der eventuelle Zusatz „Mediator/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

e) Web-Akte

Für die Mitglieder des Präsidiums und des Kammervorstands wurde im Jahr 2017 eine Web-Akte für die Kommunikation mit der Geschäftsstelle eingeführt. Die Web-Akte macht das Ausdrucken und Versenden von

Dokumenten überflüssig und führt damit zu erheblichen Kostenersparnissen.

15. Öffentlichkeitsarbeit

In der Regel findet die Arbeit der Rechtsanwaltskammer in der Presseberichterstattung nicht statt. Eine Ausnahme bildete hier im vergangenen Jahr die Berichterstattung im Vorfeld und Nachgang der Kammerversammlung (Stichwort „Aufbruch17“ und Wahlanfechtung) sowie rund um den gegen die Kammer geführten arbeitsgerichtlichen Prozess. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass viele Veröffentlichungen jegliche journalistische Genauigkeit vermissen ließen und Zusammenhänge falsch dargestellt haben.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

Im letzten Jahr wurde eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht. Zudem stehen die Vorstandsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer regelmäßig Medienvertretern als Ansprechpartner zur Verfügung.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und

Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählte im vergangenen Jahr insbesondere der neue nordrhein-westfälische Minister der Justiz *Peter Biesenbach*. Häufige Begegnungen gab es – z.B. im Rahmen der Parlamentarischen Abende von BRAK und DAV – außerdem mit dem derzeit geschäftsführenden Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas*. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher Kontakte auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich daraus, dass jährlich eine gemeinsame Präsidiumssitzung stattfindet.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *RA Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

16. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken und insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen. Die Art, wie ein

Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden. Seit vielen Jahren beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft deshalb in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Die universitäre Ausbildung

Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten und Studentinnen mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, über das in den KammerMitteilungen 4/2017 (S. 179) bereits berichtet wurde:

„Zum mittlerweile achten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 7.8. und dem 15.9.2017 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni. An dem Programm nahmen dieses Jahr 42 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass die theoretischen Erkenntnisse während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“ und „Die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht“. Neben Vortrags- und Referatsteile waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.“

Die Veranstaltung findet auch 2018 selbstverständlich wieder statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

b) Die Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung,

indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 126 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig werden oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen, die sich aktuell auf 30 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 25 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur belaufen.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* hat ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA leider am 30.4.2017 beendet. Die

Nachbesetzung der Stelle gestaltet sich schwierig, so dass derzeit eine Vakanz besteht. Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern sind auf der Suche nach einer qualifizierten Nachfolgerin/einem qualifizierten Nachfolger.

d) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 22 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk

Im Jahr 2017 wurden 310 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 334 im Jahr 2016, 354 im Jahr 2015, 326 im Jahr 2014, 337 im Jahr 2013, 331 im Jahr 2012 und 354 im Jahr 2011). Nach einem einmaligen Anstieg 2015 waren somit erneut (diesmal deutlich) rückläufige Zahlen zu verzeichnen, so dass hier der negative Trend nicht gestoppt werden konnte.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung der Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Wenn

wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa bei Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat die Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen ab dem 1.7.2017 deshalb deutlich auf 650 Euro für das erste Ausbildungsjahr (bisher: 525 Euro), für das zweite Jahr auf 700 Euro (bisher: 575 Euro) und für das dritte Jahr auf 750 Euro (bisher: 625 Euro) erhöht. Trotz der Erhöhung liegen wir deutlich unter dem Durchschnittsverdienst von Auszubildenden, der in Deutschland im Jahr 2017 bei 876 Euro lag, und den Empfehlungen der benachbarten Rechtsanwaltskammer Köln (für das erste Ausbildungsjahr 750 Euro, für das zweite Jahr 800 Euro und für das dritte Jahr 900 Euro).

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2017 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, haben Vertreter der RAK Düsseldorf an 30 Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teilgenommen. Im intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

b) Matching-Projekt

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschlossen, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu unterstützen. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen und in einem zweiten Schritt an entsprechende Ausbildungskanzleien zu vermitteln. Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Schulabgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden im Oktober 2016 über 450 weiterführende Schulen, also Gymnasien, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie Berufskollegs angeschrieben und um Kontaktaufnahme mit der Rechtsanwaltskammer gebeten. Auf das Schreiben haben zahlreiche Schulen reagiert. In 24 Fällen hat 2017 ein Termin in der Schule stattgefunden, in dem über den Ausbildungsberuf informiert wurde.

Das Matching-Projekt wird im Jahr 2018 fortgesetzt. Insbesondere wird in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und der DEKRA Akademie GmbH eine 4-monatige Qualifizierung (inkl. betrieblicher Erprobung) für das Tätigkeitsfeld der Rechtsanwaltsgehilfin angeboten. Das Angebot richtet sich an Bürokauffrauen und -männer, um sie nach Abschluss der Fortbildung in Anwaltskanzleien für Büroarbeiten einsetzen zu können. Das Angebot stellt keine Konkurrenz zu den bestehenden Ausbildungsberufen dar, sondern soll diese ergänzen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Außerdem wird derzeit geprüft, ob sich die Rechtsanwaltskammer an dem von einigen IHKs bereits durchgeführten Projekt der Ausbildungsbotschafter beteiligt. Hier sind insbesondere noch einige Rechtsfragen mit den IHKs zu klären. Ausbildungsbotschafter sind selbst Auszubildende, die mitten in der Ausbildung stehen (zweites oder drittes Ausbildungsjahr). Sie besuchen in der Regel den 9. Jahrgang von allgemeinbildenden Schulen. In einer Unterrichtsstunde stellen sie ihren Ausbildungsberuf und ihren Ausbildungsalltag vor.

c) Verleihung des Heinsberg-Preises

Um besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau Liane Nowak aus der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB (Ausbilder: RA Manino Loy).

d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Besonders qualifizierte Teilnehmer unter 25

Jahren können eine Förderung im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Im letzten Jahr legten 54 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab.

18. Kammergeschäftsstelle

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr sowie freitags zwischen 8.30 Uhr und 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Im Jahr 2017 wurde die Geschäftsstelle von dem Hauptgeschäftsführer *RA Thiemo Jeck* geleitet. Außerdem waren im Berichtszeitraum bei der Kammer drei juristische Referenten (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und 20 Sachbearbeiter (davon fünf in Teilzeit) beschäftigt.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Sieht man davon einmal ab, dass das Jahr 2017 von dem unglücklichen Ergebnis des Arbeitsgerichtsverfahren Offermann-Burckart, der Wahlanfechtung, den beA-Schwierigkeiten und den damit verbundenen negativen Presseberichten überschattet wurde, war es aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle ein gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 25. April 2018 zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

Ihr Herbert P. Schons



Präsident

Wir betrauern den Tod unserer im Jahr 2017 verstorbenen Mitglieder

Stefan Weufen, Mönchengladbach, gestorben am 6.1.2017
Annette Bartmann-Geischer, Duisburg, gestorben am 23.1.2017
Jens Allroggen, Düsseldorf, gestorben am 26.1.2017
Frank Hermanns, Mönchengladbach, gestorben am 5.2.2017
Peter Grüger, Düsseldorf, gestorben am 10.2.2017
Heinrich Behrens, Dormagen, gestorben am 13.2.2017
Dr. Rolf-Martin Müller, Wuppertal, gestorben am 19.2.2017
Dr. Sven Kürvers, Düsseldorf, gestorben am 23.2.2017
Prof. Dr. Otto Sandrock, Düsseldorf, gestorben am 15.3.2017
Karl Heinz Bortloff, Düsseldorf, gestorben am 16.3.2017
Wolfgang Christian, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 26.4.2017
Ansgar Bensch, Duisburg, gestorben am 2.5.2017
Jörn Bachmann, Solingen, gestorben am 3.5.2017
Eberhard Spiecker, Duisburg, gestorben am 13.5.2017
Alfred Ulrich, Düsseldorf, gestorben am 21.5.2017
Fabian Friedrich Feldmann, Düsseldorf, gestorben am 9.7.2017
Ewald Korf, Krefeld, gestorben am 14.7.2017
Rainer Felkl, Ratingen, gestorben am 21.7.2017
Dr. Peter Backes, Mönchengladbach, gestorben am 22.7.2017
Wolfgang Pick, Krefeld, gestorben am 1.8.2017
Dr. Bernd Fischer, Düsseldorf, gestorben am 9.8.2017
Günther Wildanger, Düsseldorf, gestorben am 21.8.2017
Annette Seinsche, Remscheid, gestorben am 6.10.2017
Otto Myrrhe, Ratingen, gestorben am 16.10.2017
Martin Kalisch, Düsseldorf, gestorben am 31.10.2017
Dr. Gregor Tapp, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 6.11.2017
Günter Pohl, Duisburg, gestorben am 20.11.2017
Antje Christine Müller, Düsseldorf, gestorben am 28.11.2017
Dr. Cornelis Canenbley, Düsseldorf, gestorben am 29.11.2017
Dr. Jochen Upmeier, Wuppertal, gestorben am 21.12.2017